

## **Hinweise zu Prüfungen (Nachprüfung, Aufnahmeprüfung, Besondere Prüfung)**

### Allgemeines

Die Prüfungen werden von Montag bis Freitag in der letzten Woche der Sommerferien abgehalten. Die genauen Prüfungstermine werden den Schülerinnen und Schülern, die sich für die Prüfung angemeldet haben, schriftlich mitgeteilt. Wegen der umfangreichen Organisation der Prüfungen ist eine Verschiebung der Prüfungszeiten (z.B. wegen Urlaubsplanungen) nicht möglich.

### Aufnahmeprüfung:

Die Zulassung zur Aufnahmeprüfung muss spätestens am 1. Juli für das folgende Schuljahr schriftlich beantragt werden. Die Aufnahmeprüfung am Ammersee-Gymnasium erstreckt sich auf die Vorrückungsfächer der vorhergehenden Jahrgangsstufe (ausgenommen Kunst, Musik). Die Prüfungen werden in schriftlicher Form abgenommen.

Die weiteren Details sind in § 30 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) geregelt.

### Nachprüfung

Die Teilnahme an der Nachprüfung setzt einen schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten voraus. Der Antrag muss spätestens eine Woche nach Aushändigung des Jahreszeugnisses bei der Schule vorliegen. Die Prüfungen werden in schriftlicher Form abgenommen.

Die weiteren Details sind in § 64 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) geregelt.

### Besondere Prüfung

Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Schülerinnen und Schüler, die das Klassenziel der 10. Jahrgangsstufe nicht erreicht haben, den mittleren Schulabschluss erwerben. Die Teilnahme an der dazu notwendigen Besonderen Prüfung setzt einen schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten voraus. Der Antrag muss spätestens eine Woche nach Aushändigung des Jahreszeugnisses bei der Schule vorliegen. Die Prüfungen werden in schriftlicher Form abgenommen.

Die Bedingungen, unter denen die Zulassung zur Besonderen Prüfung erfolgen kann, sowie die genauen Details dieser Prüfung können Sie in § 98 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) nachlesen.

### Prüfungsorganisation und Terminierung

Die Anträge zur Nachprüfung und Besonderen Prüfung können nach § 64 bzw. § 98 GSO noch bis zum Ende der ersten Ferienwoche der Schule vorgelegt werden. Deshalb kann eine fundierte Prüfungsplanung erst danach beginnen.

Die Schule wird die Antragsteller dann zu Beginn der zweiten Ferienwoche über den Prüfungszeitplan schriftlich informieren.

Bei telefonischen Nachfragen vor diesem Termin kann das Sekretariat leider nicht weiterhelfen.